

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit:
25 Ngr.

N^o 23.

Mittwoch, den 4. Juni

1851.

Gesetz,

die Aufhebung der zu Publikation der deutschen Grundrechte ergangenen Verordnung
vom 2. März 1849 betreffend;
vom 12. Mai 1851.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc.,
verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die im Einverständnisse mit den Kammern erlassene Verordnung vom 2. März 1849, die Publikation des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Die in Folge der Publikation der Grundrechte bis jetzt bereits gegründeten Privatrechte bleiben durch die im §. 1. ausgesprochene Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1849 unberührt.

§. 3. Hinsichtlich der Strafe der körperlichen Züchtigung, sowie hinsichtlich der Verhältnisse derjenigen Juden, welche Sächsische Unterthanen sind, bewendet es zur Zeit und, was die Juden betrifft, bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse derselben, bei dem, was in der Ausführungsverordnung vom 20. April 1849, §. IV. und VI. geordnet und verfügt worden ist. Es wird jedoch überdies auch die Bestimmung vom §. 36. unter 6. des Militärstrafgesetzbuchs vom 5. April 1838 außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen tritt die nurerwähnte Verordnung, soweit sie nicht durch §. 3. dieses Gesetzes aufrecht erhalten wird, mit der Publikation des letzteren außer Kraft.

§. 4. Unsere Ministerien, ein jedes innerhalb seines Geschäftsbereichs, sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.
Gegeben zu Dresden, den 12. Mai 1851.

(L.S.)

Friedrich August.

Richard Freiherr von Friesen.

Verordnung,

die Ausführung innenbemerkten Gesetzes betr.,
vom 5. Mai 1851.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai dieses Jahres, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betr., wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

(Zu §. 1 und 2 des Gesetzes.)

Die Schulinspektionen, in der Oberlausitz die Collaturbehörden, haben ohne Verzug zu vermitteln, daß

von den Schulgemeinden der Gehalt der gering besoldeten Lehrer in Gemäßheit §. 1 des Gesetzes auf 140 Thaler erhöht und daß den Lehrern, welche Anspruch darauf haben, die §. 2 geordneten Dienstzulagen gezahlt werden.

§. 2.

Schützt die Schulgemeinde, welche die Gehaltserhöhung oder Zulage zu geben hat, ihr Unvermögen vor, so hat die Inspektion oder Collaturbehörde sorgfältig zu erörtern, ob und in wie weit dieses Anführen begründet ist, und, wenn sie solches befindet, ob aus dem Kirchenvermögen oder aus anderen etwa vorhandenen geeigneten Fonds der Gemeinde eine Unterstützung könne gewährt werden.

§. 3.

Ergiebt sich die Füglichkeit einer solchen Unterstützung nicht, oder hängt deren Bewilligung, wie bei dem Kirchenvermögen, von einer höhern Instanz ab, so ist an die Consistorialbehörde und von dieser, wenn ein Zuschuß aus der Staatskasse nöthig erscheint, an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten.

§. 4.

In diesem Berichte sind die Verhältnisse, welche eine dauernde oder vorübergehende Unterstützung der Gemeinde nöthig machen, unter Beilegung der Schulcassenrechnung auf die letzten drei Jahre genau anzugeben.

Wird der Zuschuß zu einer Dienstzulage gesucht, so ist dem Berichte ein Taufzeugniß des betreffenden Lehrers beizufügen, und, wenn die Berichtserstatter dies nicht aus eigener Kenntniß im Berichte attestiren können, auch ein Zeugniß, an welchem Tage der Lehrer das erste ständige Amt angetreten hat.

Insbefondere haben aber die Berichtserstatter gewissenhaft anzugeben, ob die Aufführung des betreffenden Lehrers untadelhaft sei und ob er durch seine Leistungen im Amte vollständig befriedige, oder was in einer oder der andern Beziehung gegen denselben zu erinnern ist.

§. 5.

Behörden und Localschulinspektoren, welche einem Lehrer gegen die Wahrheit und besseres Wissen ein gutes Zeugniß geben, oder Nachtheiliges, was ihnen von ihm bekannt worden, verschweigen, dadurch aber das Ministerium eine Dienstzulage zu geben bestimmen, werden zum Ersatze der einem Unwürdigen bewilligten Zulage aus eigenen Mitteln angehalten werden.

§. 6.

Die Gehaltszulagen, welche seit dem Jahre 1846 Lehrern wegen 6, 15 und 24jähriger Dienstzeit bewilligt worden sind, fallen vom 1. Juli dieses Jahres an wieder weg.

§. 7.

(Zu §. 3 bis 7 des Gesetzes.)

Das Heil der Schule erfordert, daß die bereits angeordnete Aufsicht über die Lehrer mit Fleiß und Sorgfalt geführt werde.

Die Localschulinspektoren haben daher das, was die Verordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835, §. 160—167 ihnen vorschreibt, streng zu befolgen, insbesondere das Verhalten des Lehrers in und außerhalb seinem Amte zu beobachten und ihre Wahrnehmungen nicht nur in dem Schulprotokolle genau und unparteiisch anzumerken, sondern auch Uebelstände, die sie nicht abstellen können, ohne Verzug dem Districtschulinspector anzuzeigen.

Die Districtschulinspektoren haben in den nach §. 170. der gedachten Verordnung Nr. 4. zu erstattenden jährlichen Berichten über die Leistungen und das Verhalten der Lehrer ohne Rückhalt sich auszusprechen und über diejenigen, welche ihre Ermahnungen unbeachtet lassen, ohne längern Verzug an die Consistorialbehörde besondere Anzeige zu erstatten, damit das Besserungsverfahren gegen solche eingeleitet oder nach Befinden deren Entfernung vom Amte verfügt werden könne.

§. 8.

Lehrer, welche dem Verbote §. 7. des Gesetzes entgegen politische Versammlungen besuchen, oder einem politischen Verein sich anschließen, sind mit dem zweiten Vorhalte zu belegen, und, wenn sie dieses Verbot nochmals übertreten, zu entlassen.

Dresden, am 5. Mai 1851.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Freiherr von Beust.

Schreyer.

Faint bleed-through text from the reverse side of the page.

Kirchliche Nachrichten.

Am ersten Pfingstfeiertag predigt Vorm. Hr. P. Wimmer u. Nachm. Hr. Vikar Mehner. Am zweiten Feiertag predigt Vor- u. Nachm. Hr. P. Wimmer.

Getraute: 15) Joh. Glieb Wöllner, E. in Freiberg u. Igfr. Estiane Karoline Geigenmüller das. 16) Mstr. Heine. Glob Lippert, B. u. Büchsenmacher allh. u. Joh. Estiane Jakob allh. 17) Mstr. Heine. Glob Hertel, B. u. Böttcher allh. u. Joh. Emilie Geipel allh.

Geborne: 59) Estian Fr. Gläsel's, Handarbeit. in Jugelsburg S. Joh. Robert. 60) Joh. Estian Winnenling's, Zimmerm. allh. L. Frieder. Aug. 61) Estian Heine. Adler's, Handarb. allh. S. Aug. Eduard. 62) Ein unehel. S. v. Weibig. 63) Joh. Georg Müller's, Maurers in Remtengrün L. Aug. Emilie. 64) Mstr. Heine. Aug. Hertel's, B. u. Weißb. allh. S. Aug. Albin.

Beerdigte: 43) Mstr. Joh. Estoph Lohrmann's, B. u. Weißb. allh. L. Anna Aug., 1 J. weniger 7 L. 44) Hr. Louis Albin Münch, B. u. Violinbogenm. allh. 20 J. mit Grabrede. 45) Mstr. Georg Reinel's, B. u. Schneiders allh. S. Robert Richard, 1 J. 10 M. 26 L. 46) Mstr. Estian Glieb Döking's, B. u. Webers allh. Ehefrau, Estiane Henriette, 33 J.

Bekanntmachung.

Bei dem vorsehenden Neubau eines Gerichtshauses in Schöneck sollen die erforderlichen Maurer- und Zimmerarbeiten incl. Materialien und Handlangerlöhne an die Mindestfordernden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter denselben, verdungen werden.

Es werden daher diejenigen Baugewerken, welche die Ausführung die fraglichen Arbeiten übernehmen wollen, hiermit aufgefordert, sich in der Expedition des mitunterzeichneten Rentamtes einzufinden, daselbst die Verzeichnisse der vorkommenden Arbeiten einzusehen, und ihre Gebote längstens bis zum

10. Juni a. c.

zu eröffnen, worauf der Accord mit demjenigen oder demjenigen, auf welche die Wahl gefallen, abgeschlossen werden wird.

Landbauamt Zwickau und Rentamt Voigtsberg, den 28. Mai 1851.

Im Auftrag

Krug.

S. G. Weise.

Bekanntmachung.

Von dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1851 sind ferner das 11., 12., 13. und 14. Stück eingegangen, welche enthalten:

Nr. 33. Gesetz, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835. betr.; vom 3. Mai 1851.

Nr. 34. Verordnung, die Ausführung vorgebachten Gesetzes betr.; vom 5. Mai 1851.

Nr. 35. Verordnung, die Veranstaltung von Landtagswahlen betr.; vom 8. Mai 1851.

Nr. 36. Verordnung, zu Bekanntmachung der mit dem Königreiche Belgien über die gegenseitige Auslieferung

der Verbrecher getroffenen Uebereinkunft; vom 24. April 1851.

Nr. 37. Gesetz, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr.; vom 10. Mai 1851.

Nr. 38. Gesetz, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der Paragraphen 89., 96., 98., 102., 103., 104. und 105. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. betr.; vom 5. Mai 1851.

Nr. 39. Verordnung, die Bestellung von Commissarien zu Leitung der Landtagswahlen betr.; vom 13. Mai 1851.

Nr. 40. Gesetz, die Aufhebung der zu Publikation der deutschen Grundrechte ergangenen Verordnung vom 2. März 1849 betr.; vom 12. Mai 1851.

Nr. 41. Gesetz, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betr.; vom 15. Mai 1851.

Nr. 42. Verordnung, die Ausübung der Jagd betr., vom 13. Mai 1851.

Nr. 43. Verordnung, das Verbot des Hausirens mit Citronen und Wexsteinen betr.; vom 24. April 1851.

Nr. 44. Verordnung, die Verlautbarung der Erwerbung der Chemnitz-Nisaer und der sächsisch-schlesischen Eisenbahn für den Staat in den Grund- und Hypothekbüchern betr.; vom 12. Mai 1851.

Nr. 45. Verordnung, die bei der Abfassung von Recognitionregistraturen zu beobachtende Vorsicht betr.; vom 16. Mai 1851.

Nr. 46. Bekanntmachung, den Eisenbahnabschluß zwischen Sachsen und Böhmen betr.; vom 16. Mai 1851.

Nr. 47. Bekanntmachung, eine Erweiterung einiger Landtagswahlbezirke betr.; vom 21. Mai 1851.

Nr. 48. Gesetz, die Communalgarden betr.; vom 14. Mai 1851.

Nr. 49. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Communalgarden betr.; vom 14. Mai 1851.

Nr. 50. Verordnung, die Erlassung eines neuen Disciplinarrregulativs für die Communalgarden betr.; vom 14. Mai 1851.

Diese Stücke sind bereits an den gewöhnlichen Orten, nämlich der Reicheschank und dem hiesigen Schießhause zur allgemeinen Einsicht ausgelegt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Adorf, den 2. Juni 1851.

Der Stadtrath daselbst.
Schmidt, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Nächsten Freitag, den 6. d. Mts. Abends 7 Uhr:
Öffentliche Stadtverordneten-Sitzung
im hiesigen Schießhause.

Adorf, am 2. Juni 1851.

Adv. Staudinger, Vorsteher.

Bekanntmachung.

Ich beehre mich hiermit ergebenst bekannt zu machen, daß ich im Liebel'schen Hause auf der langen Gasse hier ein **Colonial-Waaren-Geschäft** gegründet und eröffnet habe.

Indem ich prompte, reelle und billigste Bedienung zusichere, bitte ich höflichst um zahlreichen gütigen Zuspruch.
Adorf, den 29. Mai 1851.

Mit Hochachtung
Christian Carl Fieg
aus Brambach.
Firma: Carl Fieg.

Verkauf. Mein Lager von mannslangem Schuhmacherhanf, I. Qualität à Pfd. 8 Ngr. 8 Pf., empfehle ich zur gefälligen Abnahme

Carl Fieg.

Verkauf. Nächstkommenden Mittwoch, den 11. Juni, ist frischgebrannter Kalk zu haben bei

Karl Geigenmüller
in Rebersreuth.

Einladung.

Den 9. Juni dieses Jahres, als dem zweiten Pfingstfeiertage, beginnt in Adorf das zehnter übliche Vogelschießen und dabei gleichzeitig ein Preiſſſchießen nach der Scheibe.

Das Loos zum Vogelschießen kostet 20 Ngr. und zu dem Preiſſſchießen 5 Ngr. Bei dem Letzteren sind circa Achtundsiebzig Thaler auf 20 Gewinne vertheilt, von denen der erste und höchste Zwanzig Thaler beträgt.

Wir machen dies hierdurch öffentlich bekannt und laden dabei alle hiesige und auswärtige Freunde und Gönner derartiger Volksfeste ergebenst wie freundlich ein, sich dazu recht zahlreich bei uns einzufinden und an diesen Vergnügungen gefälligst thätigen Antheil zu nehmen.

Adorf, den 26. Mai 1851.

Das Direktorium der dasigen Schützen-
gesellschaft.

Schmidt.

Einladung. Zu dem bevorstehenden Vogelschießen empfiehlt sich der Unterzeichnete mit gutem Adorfer und bairischen Bier, sowie mit kalten und warmen Speisen. Auch erlaube ich mir hierbei noch zu bemerken, daß am zweiten Vogelschießtage, Mittags 1 Uhr, à table d'hôte gespeist wird, wozu ergebenst eingeladen wird. Für gute Bedienung wird bestens gesorgt sein.

Heinrich Klarner,
Schießhauspachter zu Adorf.

Gesucht. Ein junger Mensch, welcher Lust hat, die Schuhmacher-Profession zu erlernen, kann sogleich ein Unterkommen finden bei

Gottlieb Adler in Adorf.

Gesucht.

Messing-Instrumentenmacher-Gehülften werden gesucht, Zwei gute Arbeiter. Anmeldungen sind einzusenden per Adresse:

F. Schmidt in Leipzig.
Mittelstraße 7.

Einladung.

Zum Concert am ersten Pfingstfeiertage, Nachmittag 2 Uhr, vom Adorfer Stadtmusik-Chor im Bergschloßchen am Bade Elster, wozu freundlichst einladet

E. F. Schneider,
Restaurateur.

Auszuleihen. 100 Thaler Mündergelber sind gegen gute Hypothek auszuleihen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Nachricht für Epileptische.

Unter den vielen Krankheiten, die dem Menschen sein irdisches Dasein verbittern, ist die Epilepsie gewiß eine der schrecklichsten. Den vielen gegen sie empfohlenen Mitteln hartnäckig Trotz bietend, hört sie oft erst mit dem des Unglücklichen jammervolles Leben beendenden Tode auf. Wie mancher redliche Hausvater, wie manche sorgsame Hausfrau, wie mancher verdiente Staatsmann ward leider durch sie nicht schon für den bis dahin musterhaft ausgefüllten Wirkungskreis unthätig gemacht. Wie erfreulich, und welch ein großer Gewinn für die leidende Menschheit ist es daher, daß es noch ein Mittel giebt, daß in so vielen Fällen, wo die ärztliche Kunst in ihrem ganzen Umfange umsonst aufgeboten wurde, den an seiner Wiederherstellung bereits verzweifelnden Unglücklichen sich und seinen Angehörigen genesen zurückgab. Viele Thronen des Dankes rinnen dem Erfinder des Rogolofchen Mittels gegen Epilepsie und hartnäckige Krämpfe, und noch mehrere werden ihm gezollt werden von den vielen Leidenden, die durch den Gebrauch der berühmten Arznei sich in den Kreis der Gesunden zurückgeführt sehen werden. Von mehreren berühmten Ärzten, welche das Mittel in ihren Schriften als empfehlenswerth anführen, mögen nur folgende hier eine Stelle finden: Hufeland in seinen Annalen der französischen Arznei- und Wundarzneikunst; Rambach in seiner physisch-medizinischen Beschreibung von Hamburg; Feuerstein in seiner zu Göttingen erschienenen Dissertation von der Epilepsie. Auch in den auserlesenen Abhandlungen zum Gebrauch praktischer Ärzte finden sich die wichtigsten Erfahrungen über die Wirksamkeit dieses Heilmittels. Dieses alles, wo noch das vielgeltende Urtheil des leider für die Kunst zu früh verstorbenen Professors Löwenstein-Löbel in Jena hinzukommt, so wie eine Nachricht über die Art und Weise seiner Anwendung findet man in einem Büchlein, welches für 12 Schillinge oder 8 ggr. bei J. G. Eckhorst in Hamburg zu bekommen ist. Bei eben demselben ist auch einzig und allein ächt das Mittel selbst, die Portion à 2 Grd'or zu erstehen.